

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat aufgrund der §§ 25, 36 Abs. 3, 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2024 (GVBl. I Nr. 56), i.V.m. § 25a Abs. 2 Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. I Nr. 23), am 21.5.2025 folgende Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beschlossen:

**Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades eines  
„Bachelor of Laws (LL.B.)“  
des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg  
vom 21.5.2025**

**§ 1 Anwendungsbereich und Zweck**

**§ 2 Verleihung des Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“**

**§ 3 Bachelorarbeit**

**§ 4 Berechnung der Bachelornote**

**§ 5 Antrag, Urkunde und Zeugnisunterlagen**

**§ 6 Zuständigkeit und Rechtsbehelfe**

**§ 7 Gebühr**

**§ 8 Anerkennung und Anrechnung**

**§ 9 Inkrafttreten**

**Anlage 1: Äquivalente Leistungen im Studiengang Rechtswissenschaft**

**§ 1 Anwendungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Rahmen der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Bekanntmachung vom 19. April 1972 am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. <sup>2</sup>Sie ergänzt und konkretisiert § 25a Abs. 2 JAG. <sup>3</sup>Die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) und der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechenden Prüfungen sind in der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften geregelt.

**§ 2 Verleihung des Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“**

<sup>1</sup>Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg verleiht auf Antrag den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller als immatrikulierte Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) der Philipps-Universität Marburg

1. erstmalig nach dem 1. Januar 2020 vom hessischen Justizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen worden sind oder von diesem festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und
2. erfolgreich am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben und
3. mindestens zwei Semester in Marburg studiert und dort neben dem Leistungsnachweis nach Nr. 2 mindestens einen weiteren Leistungsnachweis erfolgreich erworben haben, der nach § 4 in die Berechnung der Bachelornote einfließt.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 ergeben sich aus § 9 JAG.

### **§ 3 Bachelorarbeit**

Die wissenschaftliche Leistung im Schwerpunktbereichsstudium am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg (Hausarbeit und Referat) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung wird als Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS anerkannt.

### **§ 4 Berechnung der Bachelornote**

(1) <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote für den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ sind die Noten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 b, c und Nr. 4 JAG erbrachten Leistungsnachweise sowie der Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Schwerpunktbereichsstudium gemäß § 2 S. 1 Nr. 2, § 3. <sup>2</sup>Wurden mehr als die erforderlichen Prüfungsleistungen für einen Leistungsnachweis erbracht, wird die jeweils beste Leistung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, auf die die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 21.05.2025 Anwendung findet, werden die dort gemäß Anlage I den Leistungsnachweisen zugewiesenen ECTS zur Gewichtung der Notenberechnung herangezogen. <sup>2</sup>Die Noten der für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Abs. 4 auf Basis der Leistungsbewertung und Notenbildung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung in Punkte übertragen. <sup>4</sup>Relevant für die Notenberechnung sind

a) die in Anlage I der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 21.05.2025 gelisteten benoteten Leistungsnachweise, wobei von den acht Leistungsnachweisen in den Fachgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht für die Zwischenprüfung die sechs notenbesten berücksichtigt werden und

b) die Note der der Wissenschaftlichen Hausarbeit („Seminarleistung“) im Schwerpunktbereichsstudium mit doppelter Gewichtung der zugewiesenen ECTS gemäß § 3.

<sup>5</sup>Die Gesamtnotenberechnung und die Ausweisung der Gesamtnote erfolgt gemäß den Regelungen der Leistungsbewertung und Notenbildung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben und auf die die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) vom 21.05.2025 keine Anwendung findet, wird die Gesamtnote auf Basis der in Anlage I festgelegten äquivalenten Leistungen der vorherig geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaften ermittelt. <sup>2</sup>Die Noten der für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Abs. 4 auf Basis der Leistungsbewertung und Notenbildung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung in Punkte übertragen. <sup>3</sup>Relevant für die Notenberechnung sind

a) die in Anlage I festgelegten einzelnen Leistungen der zugeordneten äquivalenten Leistungsnachweise, zu gleichen Teilen ohne weitere Gewichtung und

b) die Note der der Wissenschaftlichen Hausarbeit (bzw. „Seminar und Hausarbeit“) im Schwerpunktbereichsstudium mit doppelter Gewichtung.

<sup>5</sup>Die Gesamtnotenberechnung und die Ausweisung der Gesamtnote erfolgt gemäß den Regelungen der Leistungsbewertung und Notenbildung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Umrechnungstabelle der Noten iSv § 15 JAG auf das Bewertungssystem in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg:

Note iSv § 15 JAG	Notenstufe Bachelor*		Note in Worten*
	Bewertung im traditionellen Notensystem	Punkte	
18,0 – 14,0	0,7	15	sehr gut
13,9 – 13,0	1,0	14	
12,9 – 12,0	1,3	13	
11,9 – 11,0	1,7	12	gut
10,9 – 10,0	2,0	11	
9,9 – 9,0	2,3	10	
8,9 – 8,0	2,7	9	befriedigend
7,9 – 7,0	3,0	8	
6,9 – 6,0	3,3	7	
5,9 – 5,0	3,7	6	ausreichend
4,9 – 4,0	4,0	5	
3,9 – 3,0	5,0	4	nicht ausreichend
2,9 – 2,0		3	
1,9 – 1,0		2	
0,9 – 0,5		1	
0,49 – 0,0		0	

\* gemäß Leistungsbewertung und Notenbildung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung

## § 5 Antrag, Urkunde und Zeugnisunterlagen

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ ist an das Prüfungsbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaften zu richten. <sup>2</sup>Die Erfüllung der nach § 2 Satz 1 notwendigen Voraussetzungen sowie die nach § 4 der Berechnung zu Grunde liegenden Leistungsergebnisse sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Bestätigung des Hessischen Justizprüfungsamtes über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gilt als ein geeigneter Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1.

(2) <sup>1</sup>Sind alle Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erfüllt, wird eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement in deutsch und englisch gemäß den verbindlichen Vorlagen der Philipps Universität Marburg ausgestellt.

(3) Das Transcript of Records für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Prüfung) gilt gleichermaßen für die Zeugnisunterlagen des Bachelor of Laws (LL.B.). <sup>3</sup>Die Bemessung der ECTS richten sich nach der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung vom 21.05.2025, die in den Fällen des § 4 Abs. 2 durch die äquivalenten Leistungen nach der Anlage 1 zu dieser Ordnung ergänzt wird.

## § 6 Zuständigkeit und Rechtsbehelfe

(1) <sup>1</sup>Über Anträge nach dieser Ordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Rechtswissenschaften. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind den beantragenden Personen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Widerspruch binnen eines Monats möglich. <sup>2</sup>Er ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg schriftlich einzulegen. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg entscheidet und erteilt einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 7 Gebühr

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung länger als ein Jahr exmatrikulierte Studierende haben bei der Stellung eines Antrags nach § 5 eine Gebühr von 50 Euro zu entrichten.

## § 8 Anerkennung und Anrechnung

(1) Auf die Zuständigkeit und das Verfahren für die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die nach § 2 Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ sind, findet § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Prüfung) des Fachbereichs Rechtswissenschaften entsprechende Anwendung.

(2) Entscheidungen, welche die Berechnung der Prüfungsleistung nach § 4 betreffen, trifft der

Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum **1. Oktober 2025** in Kraft.

Marburg, den 20.08.2025

gez.

Prof. Dr. Markus Roth

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 01.10.2025**

### Anlage 1: Äquivalente Leistungen im Studiengang Rechtswissenschaft

Leistungsnachweis gemäß Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 21.05.2025	Äquivalente Leistungen der zuvor geltenden Studien- und Prüfungsordnungen
<b>Zwischenprüfung (§§ 11 ff.)</b>	
Hausarbeit für Anfänger	Hausarbeit (beste Hausarbeit aus der Zwischenprüfung) 1 Leistung
<b>Zivilrecht</b>	
Zivilrecht I Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil	„Bürgerliches Recht“ (Übung für Anfänger im Bürgerlichen Gesetzbuch) - Hausarbeit - Klausur 2 Leistungen
Zivilrecht II Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht	
Zivilrecht III Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht I	
<b>Öffentliches Recht</b>	
Öffentliches Recht I Staatsorganisationsrecht	„Öffentliches Recht“ (Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht): - Hausarbeit - Klausur 2 Leistungen
Öffentliches Recht II Grundrechte	
Öffentliches Recht III Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	
<b>Strafrecht</b>	
Strafrecht I Allgemeiner Teil	„Strafrecht“ (Übung für Anfänger im Strafrecht) - Hausarbeit - Klausur 2 Leistungen
Strafrecht II Besonderer Teil	
<b>Übungen für Fortgeschrittene nach § 18</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
Zivilrecht für Fortgeschrittene	„Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht“ - Hausarbeit - Klausur 2 Leistungen
Hausarbeit Zivilrecht für Fortgeschrittene	
<b>Öffentliches Recht</b>	
Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	„Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht“ - Hausarbeit - Klausur 2 Leistungen
Hausarbeit Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	
<b>Strafrecht</b>	
Strafrecht für Fortgeschrittene	„Übungen für Fortgeschrittene im Strafrecht“ - Hausarbeit - Klausur 2 Leistungen
Hausarbeit Strafrecht für Fortgeschrittene	
<b>Sonstige Leistungsnachweise nach § 19</b>	
Grundlagen des Rechts	Grundlagen des Rechts 1 Leistung